

**II- 992** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
**XIV. Gesetzgebungsperiode**



**DER BUNDESMINISTER  
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Wien, am 30. Juni 1976

Zl.: 10.101/36-I/7/b/76

**373/AB**

**1976 -07- 02**

**zu 386 IJ**

Parlamentarische Anfrage Nr.386/J der  
 Abgeordneten Ottolie Rochus und Genossen  
 betreffend Anerkennung der Meisterprüfung  
 für ländliche Hauswirtschaft als Befä-  
 higungsnachweis für die Beherbergung  
 von Fremden im bäuerlichen Betrieb

An den  
 Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr.386/J, be-  
 treffend Anerkennung der Meisterprüfung für ländliche  
 Hauswirtschaft als Befähigungsnachweis für die Beherbergung  
 von Fremden im bäuerlichen Betrieb, die die Abgeordneten  
 Ottolie Rochus und Genossen am 6. Mai 1976 an mich  
 richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Wenn eine Beherbergung von Gästen im bäuerlichen Betrieb  
 im Rahmen der Privatzimmervermietung erfolgt, so ist diese  
 Tätigkeit als häusliche Nebenbeschäftigung vom Anwendungs-  
 bereich der GewO. 1973 ausgenommen (§ 2 Abs.1 Z.9 GewO.1973).  
 Für die Ausübung der Privatzimmervermietung ist somit  
 auch nicht der in der Gastgewerbe-Befähigungsnachweisver-  
 ordnung vorgeschriebene Befähigungsnachweis zu erbringen.

Die höchstzulässige Zahl von Fremdenbetten, die im Rahmen  
 der Privatzimmervermietung vermietet werden dürfen, ist  
 im betreffenden Landesgesetz festgesetzt. In diesem

Blatt 2

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zusammenhang ist auf die Zuständigkeitsregelung des Art.III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 hinzuweisen, derzufolge die eine Angelegenheit des Landesgesetzgebers bildende Privatzimmervermietung u.a. nur dann vorliegt, wenn nicht mehr als zehn Fremdenbetten vermietet werden.

Die von der GewO. erfaßte Beherbergung von Gästen darf nur aufgrund einer Konzession gemäß § 189 Abs.1 Z.1 GewO.1973 ausgeübt werden. Für die Erlangung dieser Konzession ist grundsätzlich ein Befähigungsnachweis zu erbringen, der in der mit 1. August 1974 in Kraft getretenen Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung geregelt ist.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß mit 1. Juli 1976 keine gewerberechtliche Bestimmung in Kraft tritt, derzufolge nunmehr "auch von den bäuerlichen Zimmervermieter" ein Befähigungsnachweis verlangt wird.

Was nun die Frage anlangt, ob eine Möglichkeit gesehen wird, daß die Meisterprüfung für die ländliche Hauswirtschaft "vorübergehend bis 30. April 1977 als Befähigungsnachweis für die Beherbergung von Fremden im bäuerlichen Betrieb anerkannt wird", so ist hiezu folgendes zu bemerken:

Wenn die Beherbergung von Gästen im bäuerlichen Betrieb den Rahmen der als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübten Privatzimmervermietung überschreitet, so handelt es sich - wie bereits erwähnt - um eine dem konzessionierten Gastgewerbe vorbehaltene Tätigkeit. Für die Erlangung einer Konzession für ein Gastgewerbe ist - was schon ausgeführt wurde - grundsätzlich die Erbringung des Befähigungsnachweises gemäß der Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung erforderlich.

Bei der Meisterprüfung für die ländliche Hauswirtschaft handelt es sich um eine durch das Land- und Forstwirtschaftliche

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Berufsausbildungsgesetz, BGBI. Nr. 177/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 239/1965 und durch die hierzu ergangenen Ausführungsgesetze der Länder geregelte Prüfung. Im Hinblick auf § 22 Abs. 8 GewO. 1973 kann eine Prüfung als Nachweis der Erbringung der Befähigung für die Ausübung eines Gewerbes nur dann in einer aufgrund der Gewerbeordnung 1973 ergehenden Befähigungsnachweisverordnung vorgeschrieben werden, wenn es sich um eine Prüfung handelt, deren Regelung die Gewerbeordnung 1973 zur Grundlage hat (vgl. § 22 Abs. 1 GewO. 1973). Eine Prüfung, die außerhalb der gewerberechtlichen Vorschriften steht, wie die Meisterprüfung für die ländliche Hauswirtschaft, kann daher nicht im Verordnungswege als zum Nachweis der Befähigung für ein Gewerbe geeignet vorgesehen werden.

Eine Anerkennung der Meisterprüfung für die ländliche Hauswirtschaft als Befähigungsnachweis für eine über den Rahmen der Privatzimmervermietung hinausgehende und daher in den Anwendungsbereich der GewO. 1973 fallende Beherbergung von Gästen im bäuerlichen Betrieb könnte daher nicht durch eine Änderung der Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung erfolgen. Die gegebene Rechtslage schließt somit eine nur "vorübergehende" (d.h. bis 30.4.1977 befristete) Anerkennung der in Rede stehenden Meisterprüfung als Nachweis der Befähigung für ein Gastgewerbe aus.

